

**Verwaltungsgericht Aachen**  
**- Terminvorschau März 2024 -**



**Adalbertsteinweg 92      52070 Aachen      Tel.: 0241 / 9425-0      Fax: 0241 / 9425-83260**  
Pressedezernat: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer      Tel.: 0241 / 9425-33261  
Vertreter:      Richterin am Verwaltungsgericht Tanja Lücke      Tel.: 0241 / 9425-33218  
                         Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus      Tel.: 0241 / 9425-33257  
                         Richter am Verwaltungsgericht Dirk Nobis      Tel.: 0241 / 9425-33230

**E-Mail: [pressestelle@vg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@vg-aachen.nrw.de)**

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **März 2024** vorgesehen sind.

**Pressevertreter** werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher schriftlich mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: [pressestelle@vg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@vg-aachen.nrw.de)). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte schriftlich an [pressestelle@vg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@vg-aachen.nrw.de) zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

**aktualisierte Fassung - Änderungen sind kenntlich gemacht!**

**06.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Aktenzeichen: 3 K 1002/23

N.N. ./ Stadt Heinsberg, beigeladen: N.N.

-

~~Der Kläger wendet sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Erweiterung eines Gastronomiebetriebs an einem Heinsberger Baggersee (Lago Laprello). Der Kläger macht im Wesentlichen unzumutbare Lärmbelästigungen für ihn als Nachbarn geltend. Das Haus des Klägers liegt in einem durch Bebauungsplan festgelegten Wochenendhausgebiet.~~

**abgeladen!**

**06.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 13.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2482/23

N.N. ./ Kreis Heinsberg

Die Klägerin ist gewerbliche Züchterin von Hunden der Rasse „Mops“. Sie wehrt sich gegen eine Ordnungsverfügung des Kreises, mit der dieser die Klägerin zur Auskunftserteilung über die Person des Käufers eines Hundes namens „Willi“ verpflichtet hat. Hintergrund des Auskunftsverlangens ist, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle der Zucht der Klägerin bei dem Hund „Willi“ sog. Qualzuchtmerkmale festgestellt worden seien (insb. Fehlen und Fehlstellungen von Zähnen). Aufgrund dessen seien Folgeerkrankungen mit erheblichen Schmerzen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine Zucht mit „Willi“ sei daher nach dem Tierschutzgesetz verboten. Damit die Behörde in die Lage versetzt werde, das Zuchtverbot tierschutzrechtlich zu überwachen und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (etwa Unfruchtbarmachung), bedürfe es der Auskunft über die Person, der der Hund zwischenzeitlich verkauft worden sei. Die Klägerin hält dem u. a. entgegen, sie habe den Hund ausdrücklich als Familienhund verkauft und mit dem Käufer unter Androhung einer Vertragsstrafe bereits ein Zuchtverbot vereinbart. Außerdem stünden einer Auskunftserteilung datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

(Das Verfahren war bereits für den 14. Februar 2024 geladen, die Verhandlung wurde wegen technischer Probleme im Rahmen der Videoverhandlung vertagt.)

**08.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.027

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 244/23

N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, die im maßgeblichen Bescheid genannten Ermittlungsverfahren stünden im Zusammenhang mit einem langwierigen Konflikt mit seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau und deren Eltern. Die ihm bekannten Ermittlungsverfahren seien durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Zudem sei nicht ersichtlich, inwieweit erkennungsdienstliche Maßnahmen in seinem Fall überhaupt sinnvoll seien, da seine vermeintliche Täterschaft nie fraglich gewesen sei. Es habe sich bei keinem der ihm im Rahmen des Beziehungskonflikts vorgeworfenen Delikte um eine "heimliche Tat" gehandelt.

**13.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 126/22

1. N.N.,

2. N.N. ./ Wasserverband Eifel-Rur

Die Kläger sind Eigentümer eines am Iterbach gelegenen Grundstücks und begehren von dem Beklagten die Wiederherstellung einer Ufermauer. Im Streit steht, ob die durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 teilweise zerstörte Ufermauer (auch) wasserwirtschaftlichen Zwecken dient. Die Kläger meinen, die Mauer diene (auch) wasserwirtschaftlichen Zwecken, weil hierdurch der Lauf des Iterbachs geregelt werde. Der Beklagte ist hingegen der Auffassung, die Ufermauer diene nur der besseren Nutzbarkeit des Grundstücks der Kläger, da ansonsten eine Böschung erforderlich sei.

**13.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 13.30 Uhr

Aktenzeichen: 3 K 388/21 und 3 K 2463/21

N.N. ./ Stadt Eschweiler

Im Verfahren 3 K 2463/21 wendet die Klägerin sich gegen die Rücknahme eines ihr im Jahr 2019 erteilten Bauvorbescheids, mit dem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Baus eines Einkaufszentrums mit Wohnbebauung "Rathaus Quartier Eschweiler" - unter teilweiser Befreiung von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans - festgestellt wurde. Begründet wurde die Rücknahme seitens der Beklagten im Wesentlichen damit, dass der Vorbescheid angesichts der ihr erteilten Weisung durch die Obere Bauaufsichtsbehörde bei der Städteregion Aachen u.a. wegen fehlender Bestimmtheit rechtswidrig gewesen sei. So sei teilweise nicht ersichtlich, auf welchen Teil der beabsichtigten Nutzung (Wohnbebauung, Dientsleistung, Handel) sich die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beziehe. Das ihr eingeräumte Ermessen habe sie zugunsten der Rücknahme des Vorbescheides ausgeübt, da dieser ansonsten Bindungswirkung entfalte und im Anschluss daran eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt werden müsse. Das Vertrauen der Klägerin sei nur begrenzt zu berücksichtigen, da einige ihrer Fragen durch den Vorbescheid nicht eindeutig beantwortet worden seien und sie langjährige Erfahrung als Investorin in Bauprojekten habe. Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, die Annahme, ihr Vertrauen sei nur begrenzt schutzwürdig, gehe fehl, zumal die Beklagte für den Erlass des Bauvorbescheids aufgrund des erheblichen Aufwands eine sechsstellige Gebühr erhoben habe, die sie auch bezahlt habe. Sie habe mehrfach deutlich gemacht, welchen Stellenwert der Vorbescheid für den Fortgang der kostspieligen Planungen habe.

Im Verfahren 3 K 388/21 begehrt die Klägerin die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Einkaufszentrums mit Wohnbebauung "Rathaus Quartier Eschweiler". Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, die Beklagte sei hinsichtlich der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit an ihren im Jahr 2019 erteilten Vorbescheid gebunden. Die damit einhergehenden Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze zur Dürener Straße, der Nichtberücksichtigung der Festsetzung "Fläche Parkhaus" wegen der geplanten Tiefgarage, der Inanspruchnahme einer Fläche, die ursprünglich für ein Verwaltungsgebäude vorgesehen war, sowie hinsichtlich der Festsetzung eines geh- Fahr und Leitungsrechts seien allesamt zulässig.

**18.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 265/23

N.N. ./ Bundesrepublik Deutschland

Der Kläger war Postbeamter und wurde nach einem Dienstunfall (Sehnenruptur am rechten Arm beim Beladen seines Zustellfahrzeugs) in den Ruhestand versetzt. Er begehrt nun ein erhöhtes Ruhegehalt wegen des Dienstunfalls.

~~18.03.2024~~

~~Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011~~

~~Uhrzeit: 10.00 Uhr~~

~~Aktenzeichen: 1 K 1117/22~~

~~N.N. ./ Bundesrepublik Deutschland~~

~~-~~

~~Der Kläger war Soldat der Bundeswehr auf Zeit und wurde entlassen, weil er sich geweigert hatte, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen. Der Kläger begründete seine Weigerung u.a. mit gesundheitlichen Bedenken und religiösen Erwägungen. Die Beklagte sieht in der Weigerung einen Verstoß gegen die Gehorsamspflicht und die Pflicht zur Duldung ärztlicher Maßnahmen, wodurch die militärische Ordnung ernsthaft gefährdet worden sei.~~

**abgeladen!**

**18.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 K 2194/22

N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin war Lehrerin und wendet sich gegen die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge, weil sie zusätzlich Witwengeld aufgrund des Todes ihres Ehemannes, der ebenfalls Lehrer war, bezogen hat.

**18.03.2024**

~~Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011~~

~~Uhrzeit: 11.30 Uhr~~

~~Aktenzeichen: 1 K 1821/23~~

~~N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen~~

~~-~~

~~Der Kläger ist Richter und begehrt die Nachzahlung familienbezogener Bestandteile seiner Besoldung in der Vergangenheit in Anwendung eines entsprechenden Landesgesetzes. Das beklagte Landesamt verweigert die Nachzahlung, weil eine entsprechende Antragstellung nicht nachgewiesen sei.~~

**abgeladen!**

**20.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 08.45 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 640/23

N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin wendet sich gegen die Sicherstellung ihres Audi A5 Sportback aus Gründen der Gefahrenabwehr und begehrt dessen Herausgabe. Die Sicherstellung war erfolgt, weil der Sohn der Klägerin das Fahrzeug mehrfach führte, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen zu sein. Die Klägerin trägt im Wesentlichen vor, entgegen der Darstellung der Beklagten habe sie gerade nicht von jeder Fahrt ihres Sohnes gewusst. Das Fahrzeug könne durch alle Familienmitglieder genutzt werden, wobei dies selbstverständlich unter der Bedingung stehe, dass das fragliche Familienmitglied über eine gültige Fahrerlaubnis verfüge.

**20.03.2024**

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 09.45 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2782/22

N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin beteiligte sich am 26. September 2020 an Protesten im Rheinischen Braunkohlrevier. Im vorliegenden Verfahren begehrt sie noch die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Anhaltens eines Busses mit Versammlungsteilnehmern in Wanlo sowie der - nach ihrem Vortrag - damit einhergehenden Hinderung an der Teilnahme an einer Kundgabe in Keyenberg.